

**Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung der Geschäftsordnung**

Vom 18. September 2008

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17. Juli 2008 die Neufassung seiner Geschäftsordnung gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschlossen. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat das Bundesministerium für Gesundheit diese mit der Auflage genehmigt, bis zum 30. September 2008 Änderungen vorzulegen, welche die Anzahl der an Sitzungen des Plenums und der Unterausschüsse teilnehmenden Berater auf grundsätzlich einen je Mitglied beschränken (Anlage).

2. Eckpunkte der Entscheidung

a) Zu den Änderungen in § 11 Abs. 1

Die Änderungen setzen die Auflage und damit noch stärker als bisher den Willen des Gesetzgebers zur Verschlinkung der Strukturen des Gemeinsamen Bundesausschusses um. Statt der in der Fassung vom 17. Juli 2008 vorgesehenen drei weiteren Teilnehmer (Berater oder Stellvertreter) pro Mitglied an Sitzungen des Plenums kann das Mitglied zukünftig - so ist es nunmehr in Satz 3 bestimmt - im Regelfall nur einen weiteren Teilnehmer zu seiner fachkundigen Beratung hinzuziehen.

Nur in Ausnahmefällen, die von Satz 4 konkretisiert werden, darf das Mitglied einen weiteren Berater benennen. Dabei ist ein Beschlussvorschlag insbesondere dann i. S. d. Regelung „offen“, wenn er als solcher nicht abstimmungsfähig ist, sondern einer inhaltlichen Diskussion und Konkretisierung bedarf. Maßgeblich sind die von den vorbereitenden Gremien vorgelegten Unterlagen und ggf. abweichende Anträge der Träger oder der nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen.

Der Ausnahmefall einer „Vielzahl der Beratungsthemen“ ist anzunehmen, wenn die in der Sitzung zur Beratung anstehenden Themen eine Varianz und Komplexität aufweisen, welche den normalen Rahmen sprengen, der bei sorgfältiger Vorbereitung des Mitgliedes auch ohne eine weitere fachkundige Beratung im Gremium sachgerecht beraten werden könnte. Anhaltspunkte für das Vorliegen dieses Ausnahmefalls können in der Vielzahl der Unterausschüsse, welche Beratungsthemen für die Plenumssitzung anmelden, aber auch in der Vielzahl der grundsätzlich unterschiedlichen Beratungsthemen (z. B. aus den Unterausschüssen Veranlasste Leistungen oder Methodenbewertung), die eine unterschiedliche fachliche Expertise verlangen, oder auch in der laut der Einladung ungewöhnlich langen Dauer der Sitzung liegen. Die Möglichkeit des Vorsitzenden, die Sitzung in Beratungskomplexe zu unterteilen, für die jeweils andere Besetzungen und Berater benannt werden können, bleibt unberührt.

b) Zu den Änderungen in § 19 Abs. 1

Die Änderung in § 19 Abs. 1 ist inhaltsgleich mit den Änderungen in § 11 Abs. 1. Sie beruhen auch auf den entsprechenden tragenden Gründen; ob ein Beschlussvorschlag „offen“ oder „dissent“ ist, muss folgerichtig nach den Unterlagen entschieden werden, die von dem vorbereitenden Gremium (Arbeitsausschuss oder Arbeitsgruppe) vorgelegt werden.

c) Zu den Änderungen in § 19 Abs. 6 und § 20

Durch die Änderungen wird die bisher in § 20 zu findende Regelung zur Benennung weiterer Teilnahmeberechtigten, insbesondere externer Sachverständiger, ohne inhaltliche Änderung in § 19 verortet, um den Bezug zu den weiteren Regelungen der Teilnahmeberechtigung in diesem Paragraphen herzustellen.

3. Verfahrensablauf

Die zuständige Arbeitsgruppe Geschäftsordnung hat in ihren Sitzungen am 1. August und 1. September 2008 Vorschläge zur Umsetzung der Auflage erarbeitet; in einem Abstimmungsgespräch mit dem Bundesministerium für Gesundheit am 2. September 2008 wurden diese modifiziert.

Siegburg, den 18. September 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess